

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Staatssekretariat für Bildung und
Forschung SBF
Nationale Forschung
Herr Dr. Gregor Haefliger
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

23. Februar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIGG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dr. Haefliger
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, die Sie uns geben, zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation FIGG Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Die Schwerpunkte der FIGG-Revision liegen vor allem in der Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Innovations- und Forschungsförderung, der Reduktion von Schnittstellenproblemen sowie der Klärung von Verfahren. Wir begrüssen diese Systematisierung und die Präzisierungen und erkennen darin teilweise eine Anpassung des FIGG an bereits gelebte Realitäten. Dass das FIGG weiterhin ein einfaches Rahmengesetz zur Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes bleibt, scheint uns richtig.

Im Rahmen der Teilrevision, die im September 2009 beschlossen wurde, wurden verschiedene grundsätzliche Fragen aufgeworfen, auf die die vorliegende Revision nicht eingeht, was wir bedauern. Es sind dies u. a. Fragen, die die Zusammenarbeit in der Innovationsförderung und im Bereich der internationalen Kooperation zwischen dem Bund und den Trägerkantonen von Hochschulen betreffen sowie solche hinsichtlich der Verankerung des Wissens- und Technologietransfers und dessen institutionelle Ausgestaltung. Nicht nachvollziehen können wir, weshalb diese als Totalrevision bezeichnete Vorlage zu einem Zeitpunkt kommt, wo die dringend nötige Abstimmung der Forschungs- und Innovationspolitik mit der Hochschulpolitik wegen des sich noch in der parlamentarischen Diskussion befindenden Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) nicht erfolgen kann. Wir halten deshalb den Zeitpunkt für die Totalrevision des FIGG für ungünstig.

Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für einen nationalen Innovationspark halten wir für verfrüht: Eine solche Initiative muss Teil einer umfassenden Strategie sein, in der Koordinationsfragen zu

bestehenden Aktivitäten und anderen in diesem Bereich aktiven Institutionen geklärt sind. Entscheidend ist für uns auch, dass die Finanzierung eines solchen Parks, würde er je geschaffen, aus zusätzlichen Mitteln erfolgt und nicht im BFI-Bereich kompensiert werden muss.

Schliesslich schlagen wir vor, den stark auf Technik und Wirtschaft gerichteten Fokus auch auf gesellschaftliche Aspekte zu erweitern (wie dies im erläuternden Bericht gemacht wird, aber im Gesetzestext nicht erscheint), damit alle Fachhochschulbereiche am Wettbewerb um Fördermittel teilnehmen können. Konkret schlagen wir folgende Formulierungen vor:

Art. 2 Bst. b: wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): Entwicklung neuer Produkte, **Dienstleistungen und Verfahren durch anwendungsorientierte Forschung sowie Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung und Entwicklung.**“ Begründung: Unseres Erachtens fasst die Vorlage den Innovationsbegriff etwas zu eng, weil er abschliessend nur neue Produkte und Dienstleistungen als Ziel der Forschung adressiert und a priori jede Nutzung von Forschungsergebnissen ausserhalb der direkten (betriebs)wirtschaftlichen ausschliesst. Es gibt durchaus förderungswürdige anwendungsorientierte Forschung, welche die angestrebten Innovationsziele indirekt unterstützt, beispielsweise indem sie Rahmenbedingungen verbessert, die zu Innovationsleistungen mit wirtschaftlichem Erfolg führen oder – etwa im Gesundheitsbereich – zwar nicht zu wirtschaftlichen Gewinnen führt, jedoch präventiv dazu beiträgt, dass der Volkswirtschaft Kosten nicht entstehen. Wir befürchten, dass mit der vorliegenden Formulierung beispielsweise die in die Fachhochschulen integrierten Kunsthochschulen für ihre anwendungsorientierte Forschung (Teil ihres Leistungsauftrags) im Wesentlichen von der Forschungsförderung des Bundes ausgeschlossen wären. Ausgeschlossen würde insbesondere anwendungsorientierte Forschung, die auf kulturellen bzw. gesellschaftlichen Nutzen zielt, der sich – anders als in technischen und wirtschaftlichen Bereichen – bestenfalls mittelbar in Franken ausdrücken lässt.

Art. 16 Abs 2c: „die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft **sowie Gesellschaft.**“ Begründung: die vorliegende Formulierung schränkt den Wissens- und Technologietransfer auf den Austausch zwischen Hochschulen und der Wirtschaft ein. Der Kreis der für den Innovationsstandort Schweiz relevanten Teilnehmer sollte jedoch weiter gefasst werden und auch Institutionen des Gesundheitsbereichs oder des Kunstbereichs umfassen.

Art. 17 Abs. 2 Bst. b: „Eine wirkungsvolle **wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse** kann erwartet werden.“ Begründung: Die Formulierung in der Vorlage lässt nur direkt kommerziell verwertbare Forschung zu.

Art. 19 Abs 2: „Sie besteht **in der Regel** aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft.“ Begründung. Die Vorlage grenzt die Zusammensetzung der Behördenkommission abschliessend auf Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft und Wirtschaft ein. Bereits heute sind in der KTI sinnvollerweise auch öffentliche Institutionen vertreten (beispielsweise aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich).

Art. 18 Abs. 3: „Eine Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Verwertung des Wissens erfolgt durch die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Hochschulen und Wirtschaft **sowie Gesellschaft.**“ Begründung: Der Adressatenkreis für den Transfer sollte über die Wirtschaft hinaus auf Institutionen des Gesundheitswesens, der Sozialen Arbeit und des Kulturbereichs ausgedehnt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber